

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun

AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Kopie

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG



Sitzung vom

15. Juli 1985
be

Mitgeteilt den
12. AUG. 1985

Protokoll Nr.

1952

A.

Die Gemeindeversammlung von S u r c u o l m stimmte am 16. November 1984 einer Revision der Ortsplanung aus dem Jahre 1971 zu. Sie verabschiedete einen Revidierten Zonenplan und Gestaltungsplan 1 : 2'000, einen Revidierten Zonenplan 1 : 10'000, einen Generalen Erschliessungsplan 1 : 2'000 und eine Teilrevision des Baugesetzes vom 18. Mai 1971/13. März 1976.

Mit Schreiben vom 16. Januar 1985 ersucht das Ingenieurbüro Straub AG im Auftrag der Gemeinde Surcuolm um Genehmigung der Ortsplanungsrevision.

B.

Baugesetz

Die Teilrevision bezieht sich auf Art. 5, 7, 8, 9, 9bis, 11, 19, 21bis, 23, 23bis, 26, 29, 33, 34, 38, 40, 40bis, 44, 45, 62, 68, 70, 71 und Zonenschema.

Nach Art. 34 Satz 3 ist gegenüber Waldrändern beim Hochwald ein Gebäudeabstand von 15 m, gegenüber dem Niederwald ein solcher von 2 m einzuhalten. Ein Abstand von nur 2 m ist nicht nur unzweckmässig; er widerspricht auch den Grundsätzen des Raumplanungs- und Forstrechtes. Bauten in Waldesnähe, welche die Erhaltung des Waldes beeinträchtigen, sind unzulässig (Art. 29 Abs. 1 FPoIV). Art. 29 Abs. 2 FPoIV weist die Kantone an, Vorschriften über einen angemessenen Abstand der Bauten vom Waldrand (ZGB Art. 686) zu erlassen. Im bündnerischen Forstrecht findet sich keine Bestimmung über einen minimalen oder "angemessenen" Waldabstand. Art. 49 des kantonalen Forstgesetzes vom 6. Oktober 1963 (BR 920.100) ermächtigt die Regierung lediglich, für Bauten in Waldesnähe auf Ersu-

chen der Gemeindebehörden oder des Kreisforstamtes den gesetzlichen Bauabstand vom Hochwald zu vergrössern, wenn solche Bauten die bisherige Waldbewirtschaftung erschweren oder behindern würden. Weil das kantonale Recht keine Vorschriften über einen angemessenen Abstand der Bauten vom Waldrand enthält, fällt in Graubünden der Erlass solcher Abstandsvorschriften in die Zuständigkeit der Gemeinde. Indirekt lässt sich diese Zuständigkeit auch aus Art. 22 des kantonalen Raumplanungsgesetzes vom 20. Mai 1973 (KRG) ableiten. Der in Art. 22 KRG festgelegte Katalog an den Gemeinden zustehenden Ermächtigungen ist nicht abschliessend. Auch der darin nicht aufgeführte angemessene "Abstand der Bauten vom Waldrand" kann in die Reihe dieser kommunalen Ordnungskompetenzen gestellt werden. Darauf weist der einleitende Satz von Art. 22 KRG hin. Danach kann das Baugesetz einer Gemeinde über die Mindestbestimmungen hinaus entsprechend den örtlichen Verhältnissen "insbesondere" Vorschriften über die nachfolgend aufgezählten Ermächtigungen enthalten. Der in Art. 34 des teilweise revidierten Baugesetzes der Gemeinde Surcuolm festgelegte Waldabstand von 2 m gegenüber dem Niederwald ist ungenügend und (im Sinne von Art. 29 Abs. 2 FPoIV) unangemessen.

Art. 34 Satz 3 ist deshalb zur Festlegung eines zweckmässigen Waldabstandes gegenüber Niederwald an die Gemeinde Surcuolm zurückzuweisen.

Der Randtitel von Art. 34 erfasst auch den Abstand von Gewässern. Im Gesetzestext steht davon aber nichts. Vermutlich ist Abs. 2 des gültigen Art. 34 (bei unverändert gebliebenem Randtitel) ersatzlos gestrichen worden.

Die übrigen revidierten Gesetzesbestimmungen können genehmigt werden.

C.

Zonenpläne

1. Revidierter Zonenplan und Gestaltungsplan 1 : 2'000

Der Plan kann genehmigt werden.

2. Revidierter Zonenplan 1 : 10'000

Der Plan bringt keine Schutzzonen zum Ausdruck. Auch die ursprünglich im Baugesetz vorgesehene Landschaftsschutzzone ist fallengelassen worden. Einzelne kleinere Gebiete sind Freihaltezonen zugeordnet. Zonenpläne unterscheiden (nach Art. 14 Abs. 2 RPG) neben Bau- und Landwirtschaftszonen Schutzzonen. Art. 35 Abs. 1 b hält die Kantone an, dafür zu sorgen, dass die Nutzungspläne - also auch die Zonenpläne - rechtzeitig, d.h. bis Ende 1987, erstellt werden. In der Gemeinde Surcuolm erscheinen der noch nicht erschlossene nordöstliche Teil des Piz Mundaun sowie verschiedene Hangmoore und vernässte Wiesen als in diesem Sinne schutzwürdig. Die im Zonenplan ausgeschiedenen Quellwasserschutzzonen sowie die Gefahrenzonen werden nicht den Schutzzonen im Sinne von Art. 17 RPG zugerechnet. Im übrigen steht der Genehmigung dieses Zonenplanes nichts entgegen.

3. Beschwerde von [REDACTED]

Darüber wird ein separates Beschwerdeverfahren durchgeführt und der Entscheid im Regierungsbeschluss Nr. 1952 a getroffen.

D.

Genereller Erschliessungsplan 1 : 2'000

Nach diesem Plan ist zwischen Surcuolm und Plattenga eine Kantonsstrasse geplant. Von einer solchen Strasse ist dem kantonalen Tiefbauamt jedoch nichts bekannt. Plattenga wird von Misanenga (Obersaxen) her mit einer Kantonsstrasse erschlossen, und dabei dürfte es sein Bewenden haben. Für die zuständigen kantonalen Instanzen entstehen durch diese Strasse keinerlei Verpflichtungen. Das aus dem Jahre 1971 stammende generelle Kanalisationsprojekt (GKP) sollte den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Im übrigen kann die Genehmigung erteilt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 2 KRG

beschliesst die Regierung:

- im Ausstand von Regierungspräsident Dr. D. Cadruvi -

1. Die am 16. November 1984 beschlossene Teilrevision des
B a u g e s e t z e s der Gemeinde S u r c u o l m vom
18. Mai 1971/13. März 1976 wird mit Vorbehalt von Ziff. 2
dieses Beschlusses genehmigt.
2. Art. 34 Satz 3, wonach gegenüber dem Niederwald ein Gebäude-
abstand von 2 m eingehalten ist, wird zur Ueberarbeitung im
Sinne der Erwägungen an die Gemeinde Sucuolm zurückgewiesen.
3. Der Revidierte Zonenplan und Gestaltungsplan 1 : 2'000 vom
16. November 1984 wird genehmigt.
4. Der Revidierte Zonenplan 1 : 10'000 vom 16. November 1984
wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
5. Der Generelle Erschliessungsplan 1 : 2'000 vom 16. November
1984 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
6. Ueber die gegen den Beschluss der Gemeinde Surcuolm vom 16.
November 1984 betreffend Revision des Zonenplanes im Bereich
Cuolm Sura und Permanigia erhobene B e s c h w e r d e von
[REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED] wird im Regierungs-
beschluss Nr. 1952 a entschieden.
7. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgend-
welcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid
der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

8. Die Gemeinde Surcuolm wird angewiesen, das Datum und den wesentlichen Inhalt dieses Beschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.
9. Die Gemeinde Surcuolm wird ersucht, dem kantonalen Amt für Raumplanung fünf Exemplare des revidierten Baugesetzes abzugeben.
10. Es werden keine Kosten erhoben.

11. Mitteilung an

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

i.v. Menglard

Dr. Menglard

Der Kanzleidirektor:

F. Caviezel

Dr. Caviezel